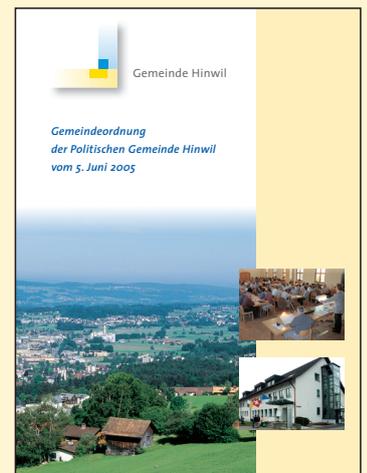


Gemeinde Hinwil

# abstimmen

**Weisung zur Urnenabstimmung  
vom 17. Mai 2009**

Teilrevision der Gemeindeordnung  
der Politischen Gemeinde Hinwil



Bisherige Gemeindeordnung

## Inhaltsverzeichnis

# *Abstimmungsvorlage*

---

### **Teilrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Hinwil**

	Seite
Ausgangslage	1
Vernehmlassung	1
Substanzielle Änderungen gegenüber der Vorlage vom 30. November 2008	1
Stichfrage	3
Schlussbemerkungen	3
Gemeindeordnung	5

# ***Beleuchtender Bericht zur Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 über die Teilrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Hinwil***

## **Antrag**

Der Politischen Gemeinde wird folgender Hauptantrag zur Abstimmung an der Urne unterbreitet:

Wollen Sie der Teilrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Hinwil zustimmen?

## **Ausgangslage**

Die geltende Gemeindeordnung stammt aus dem Jahre 2005. Eine generelle Straffung sowie Anpassungen an die übergeordneten kantonalen Rechtsgrundlagen, wie die neue Kantonsverfassung und das Gesetz und die Verordnung über die Politischen Rechte, standen damals im Vordergrund.

Mit der Initiative zur Bildung der Einheitsgemeinde wurde durch eine Arbeitsgruppe eine neue Gemeindeordnung ausgearbeitet. Nebst den Grundlagen zur Einheitsgemeinde wurden auch andere wichtige Verbesserungen in die Gemeindeordnung aufgenommen. Da die Vorlage zur Einheitsgemeinde am 30. November 2008 vom Souverän knapp verworfen wurde, der Gemeinderat jedoch die Neuerungen, welche nicht im Zusammenhang mit dem Thema Einheitsgemeinde stehen, als sehr sinnvoll erachtet, wurde eine erneute Teilrevision der Gemeindeordnung ausgearbeitet.

Im direkten Vergleich zur Fassung vom 30. November 2008 hat der Gemeinderat folgende Änderungen vorgenommen:

1. Reduktion der Anzahl Mitglieder des Gemeinderates von 9 auf 7
2. Reduktion der Anzahl Mitglieder der Sozialbehörde von 7 auf 5
3. Behandlung und Beschlussfassung über sämtliche Einbürgerungsgesuche in Eigenkompetenz des Gemeinderates
4. Stille Wahl für die Friedensrichterin/den Friedensrichter

Am 4. Februar 2009 hat der Gemeinderat die definitive Fassung der revidierten Gemeindeordnung zu Händen der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 verabschiedet. Die neue Gemeindeordnung soll nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den Beginn der Amtsperiode 2010/2014 in Kraft gesetzt werden. Die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden vom 25. April 2010 werden nach Annahme durch die Urnenabstimmung bereits mit den neuen Wahlverfahren durchgeführt.

## **Vernehmlassung**

Im Zusammenhang mit der Vorlage zur Einheitsgemeinde wurde ein breit abgestütztes Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Da gegenüber der damaligen Fassung nur leichte Anpassungen vorgenommen wurden, verzichtete der

Gemeinderat bei der vorliegenden Gemeindeordnung auf eine Vernehmlassung. Die Parteien und Behörden wurden frühzeitig über die Revision informiert. Der Öffentlichkeit stand die verabschiedete Fassung ab 9. Februar 2009 auf der Gemeindehomepage [www.hinwil.ch](http://www.hinwil.ch) zur Verfügung.

## **Substanzielle Änderungen gegenüber der Vorlage vom 30. November 2008 (Einheitsgemeinde)**

### **Artikel 6 – Erneuerungswahlen; Stille Wahl für die Friedensrichterin / den Friedensrichter**

Bei der letzten Erneuerungswahl des Friedensrichters vom 8. Februar 2009 legten 2 759 Hinwilerinnen und Hinwiler (2 813 nahmen bei der Wahl teil) den unveränderten gedruckten Wahlzettel für den zur Wahl stehenden Friedensrichter in die Urne. Damit erreichte der amtierende Friedensrichter einen Wähleranteil von über 98 %.

Für dieses Amt soll künftig die stille Wahl nach den Vorschriften des Gesetzes über die Politischen Rechte ermöglicht werden. Die stille Wahl gelangt nur zur Anwendung, wenn sich auf die amtlichen Publikationen hin nur eine Kandidatin/ein Kandidat für dieses Amt zur Wahl stellt.

Mit dieser Möglichkeit zur stillen Wahl wird das Wahlbüro entlastet und es können zusätzlich auch Verwaltungs-, Publikations- und Druckkosten eingespart werden.

### **Artikel 15 – Aufteilung der Finanzkompetenzen; Reduktion der Finanzkompetenzen der Gemeindeversammlungen zugunsten der Urnenabstimmungen**

Gegenüber der geltenden Gemeindeordnung aus dem Jahre 2005 und der Fassung vom 30. November 2008 wurden die Finanzkompetenzen für Spezialbeschlüsse über neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmeausfälle, welche der Urnenabstimmung zu unterbreiten sind, von Fr. 5 000 000 auf Fr. 3 000 000 reduziert. Damit wird einer Empfehlung des kantonalen Gemeindeamtes Rechnung getragen und der Urnenabstimmung mehr Gewicht zugeordnet.

## **Artikel 20 – Zusammensetzung des Gemeinderates; Reduktion der Anzahl Mitglieder des Gemeinderates**

Der Gemeinderat steht einstimmig hinter dem Entscheid, dass die Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates von 9 auf 7 reduziert werden soll. Damit folgt er der Tendenz im ganzen Kanton, die Ressorts (Abteilungen) zu logischen und wirkungsvollen Aufgabengebieten zusammenzufügen.

Daraus resultieren neu 7 Ressorts, die im Artikel 26 festgelegt werden:

1. Präsidiales
2. Bau und Planung
3. Finanzen und Liegenschaften
4. Gesundheit und Umweltschutz
5. Sicherheit
6. Soziales
7. Tiefbau und Werke

Neu wird auf die selbständigen Ressorts «Gesellschaft» und «Liegenschaften» verzichtet und ein selbständiges Ressort «Gesundheit und Umweltschutz» geschaffen.

## **Artikel 24 – Allgemeine Kompetenzen des Gemeinderates; Zuständigkeit zur Behandlung und Beschlussfassung über sämtliche Einbürgerungsgesuche**

Die Zuständigkeit zur Behandlung und Beschlussfassung über Einbürgerungsgesuche ist mit der geltenden Gemeindeordnung zweiteilig. Der Gemeinderat ist für Gesuche zuständig, soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht. In diesem Zusammenhang spricht man in der Praxis vom vereinfachten Verfahren (nicht zu verwechseln mit der erleichterten Einbürgerung). Das vereinfachte Verfahren kommt gemäss geltendem kantonalem Bürgerrechtsgesetz bei ausländischen Staatsangehörigen zur Wirkung, sofern sie entweder in der Schweiz geboren sind oder zwischen 16 und 25 Jahre alt, im Ausland geboren sind und mindestens fünf Jahre den Unterricht auf Volks- und Mittelstufe besucht haben.

Bei allen anderen Fällen ist die Gemeindeversammlung zuständig.

Zurzeit ist ein neues kantonales Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBÜG) im Vernehmlassungsverfahren. Die neue kantonale Rechtsgrundlage sieht vor, dass sämtliche Einbürgerungsverfahren von ausländischen Staatsangehörigen künftig mehrheitlich Verwaltungsakte darstellen. Bei ablehnenden Entscheidungen, die durch die Legislative (in Hinwil die Gemeindeversammlung) gefällt werden, stellt immer wieder die gemeinsame Bestimmung des «Ablehnungsgrundes» ein Problem dar. Wie die jüngsten Verwaltungsgerichtsentseide aufzeigten, ist genau diese Ausgangslage eine grosse Schwierigkeit. Die ablehnende Behörde muss einen eindeutigen Beschluss darüber fassen, aus welchem Grund ein Gesuch abgelehnt wird. Ansonsten werden ergriffene Rechtsmittel der Gesuchsteller mehrheitlich von den Aufsichtsbehörden gestützt und gegen den Behördenbeschluss entschieden.

Es ist eindeutig, dass es sichtlich einfacher und einheitlicher sein wird, einen solchen Ablehnungs-Beschluss durch eine Kollegialbehörde zu fällen, als durch die Gemeindeversammlung. Zusätzlich kann der Gemeinderat bei den direkt involvierten Verwaltungsstellen von Bund, Kanton und Gemeinde Abklärungen in Auftrag geben, welche zur Meinungsfindung massgeblich beitragen. Der Gemeinderat handelt bei Einbürgerungsfragen sowie bei allen anderen Entscheidungen im Sinne und Willen der Gesamtbevölkerung. Er kennt die rechtliche Situation, auch im Zusammenhang mit der Revision des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes am besten und ist direkt in die Verfahren miteinbezogen. Aus all diesen Gründen wird beantragt, die vollständige Kompetenzdelegation in Bürgerrechtsverfahren dem Gemeinderat zu übertragen.

Da der Gemeinderat auf eine Vernehmlassung verzichtet hat, soll aber diese Frage durch die Stimmberechtigten mittels Alternativfrage geklärt werden.

Der **Hauptantrag** des Gemeinderates (Frage 1) lautet, dass der Teilrevision der Gemeindeordnung zugestimmt werden soll. Damit erklären die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger auch, dass die vollständige Kompetenz in Bürgerrechtsfragen an den Gemeinderat übertragen wird.

Als **Alternative** (Frage 2a) stellt der Gemeinderat zur Frage, ob die Einbürgerungskompetenz wie bis anhin zweiteilig bleiben soll. Damit wäre weiterhin der Gemeinderat als Vorinstanz bei Personen ohne rechtlichen Anspruch auf Einbürgerung zuständig und der Endentscheid obliegt der Gemeindeversammlung. Die abgedruckten Artikel 13 und 24 würden demnach ergänzt (Änderungen weiss unterlegt):

## 1) Hauptantrag des Gemeinderates

### Art. 13 Allgemeine Kompetenzen

Der Gemeindeversammlung stehen zu:  
Ziffern 1 – 8 unverändert

### Art. 24 Allgemeine Kompetenzen

Dem Gemeinderat steht zu:  
Ziffern 1 –19 unverändert

20. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und Festsetzung der Einbürgerungsgebühren

Ziffern 21 und 22 unverändert

## 2a) Alternativfrage

### Art. 13 Allgemeine Kompetenzen

Der Gemeindeversammlung stehen zu:  
Ziffern 1 – 8 unverändert

9. die Beschlussfassung über die Bürgerrechtserteilung und Festsetzung der Einbürgerungsgebühren, soweit für die Gemeinde keine Pflicht zur Aufnahme besteht.

### Art. 24 Allgemeine Kompetenzen

Dem Gemeinderat steht zu:  
Ziffern 1 –19 unverändert

20. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und Festsetzung der Einbürgerungsgebühren, *soweit für die Gemeinde eine Pflicht zur Aufnahme besteht.*

Ziffern 21 und 22 unverändert

### Stichfrage (Frage 2b)

Da sowohl der Hauptantrag des Gemeinderates als auch die Alternativfrage eine JA-Mehrheit erhalten könnte, ist eine Stichfrage notwendig. Die Zuständigkeit von Einbürgerungsgesuchen ohne gesetzliche Pflicht zur Aufnahme ist damit nochmals eindeutig zu bezeichnen, auch wenn bereits zum Hauptantrag und der Alternativfrage eine klare Stellung bezogen wurde.

### Artikel 28 – Zusammensetzung der Sozialbehörde; Reduktion der Anzahl Mitglieder der Sozialbehörde

Mit der Änderung der Gemeindeordnung im Jahre 2005 wurde die Fürsorge- und die Vormundschaftsbehörde zur Sozialbehörde zusammengelegt. Dieser Entscheid hat sich bestens bewährt. Die Behördenmitglieder haben so mehr Fachwissen erlangen können und erhielten einen grösseren Gesamtüberblick. Die Verwaltungsabteilung «Soziale Dienste» hat ihre Abläufe optimiert und den neuen Gegebenheiten angepasst. Für die Behördenmitglieder konnte damit mehr Freiraum für strategische Aufgaben verschafft werden. Da gerade in den Gebieten Fürsorge und Vormundschaft die geltende Rechtspraxis klare Richtlinien vorgibt, erachtet der Gemeinderat auf Antrag des Sozialvorstandes die Reduktion der Anzahl Mitglieder von 7 auf 5 als sinnvoll und zweckmässig.

### Artikel 34 – «Stiftung Wohnen im Alter Hinwil»; Neuer Artikel

Am 1. Juni 2008 genehmigten die Stimmberechtigten von Hinwil den behördlichen Antrag zur Errichtung der «Stiftung Wohnen im Alter Hinwil». Die wichtigsten Aufgaben der Gemeinde werden, wie im seinerzeitigen Antrag formuliert, in der neuen Gemeindeordnung in einem separaten Artikel beschrieben.

## Schlussbemerkungen

Der Gemeinderat ist davon überzeugt, den Stimmberechtigten eine moderne und zukunftsorientierte Gemeindeordnung zur Genehmigung unterbreiten zu können.

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat die vorliegende Gemeindeordnung bereits rechtlich vorgeprüft. Die wenigen Änderungsvorschläge wurden durch den Gemeinderat angenommen und sind mehrheitlich in den Entwurf eingeflossen.

**Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, der neuen Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Hinwil zuzustimmen.**

**Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, die vollumfängliche Zuständigkeit über Einbürgerungsentscheide dem Gemeinderat zu übertragen und damit dem Hauptantrag zuzustimmen. Der Gemeinderat bittet um Bezeichnung bei der Stichfrage (2b) «Gemeinderat ».**

Im Namen des Gemeinderates Hinwil

Walter Bachofen, Gemeindepräsident

Daniel Nehmer, Gemeindeschreiber

# ***Abschied der Rechnungsprüfungskommission***

---

## **Teilrevision der Gemeindeordnung**

Wir haben den Antrag geprüft und empfehlen dem Stimmberechtigten die neue Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Hinwil anzunehmen.

Inwiefern die Kompetenz zu Einbürgerungen beim Gemeinderat oder bei der Gemeindeversammlung liegen soll, sieht die RPK als politischen Entscheid an und gibt dazu keine Empfehlung ab.

Hinwil, 3. März 2009

Rechnungsprüfungskommission Hinwil

Präsident: Edi Janser

Aktuar: Thomas Jarkovich



# Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Hinwil

## Fassung zuhanden der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009

Für die Organisation der Gemeinde Hinwil gelten die einschlägigen gesetzlichen Regelungen, insbesondere diejenigen des kantonalen Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die politischen Rechte.

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### **Art. 1 Gemeindeart**

Das Dorf Hinwil bildet mit den Aussenwachten Bossikon, Erlösen, Girenbad, Hadlikon, Ringwil, Unterbach, Unterholz und Wernetshausen sowie seinen Weilern und Einzelhöfen eine Politische Gemeinde.

#### **Art. 2 Grundsatz**

<sup>1</sup>Die Gemeindeordnung regelt gemäss den Vorschriften des Gemeindegesetzes den Bestand sowie die grundsätzliche Organisation der Gemeinde und bestimmt die Kompetenzen ihrer Organe.

<sup>2</sup>Einzelheiten werden im Organisationsreglement des Gemeinderates und in den Geschäftsordnungen bzw. im Organisationsstatut der weiteren Organe geregelt.

<sup>3</sup>Die Gemeinde verpflichtet sich zu einer Politik der Nachhaltigkeit und zu einer ziel- und wirkungsorientierten Organisation.

### 2. Die Stimmberechtigten

#### 2.1 Allgemeines

##### **Art. 3 Politische Rechte**

<sup>1</sup>Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen (und Wahlvorschläge einzureichen), richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

<sup>2</sup>Mitglieder aller Behörden und Kommissionen sind nur wählbar, wenn sie Wohnsitz in der Gemeinde Hinwil haben. Davon ausgenommen sind Mitglieder von beratenden Kommissionen, die Amtsvorsteherin/der Amtsvorsteher des Gemeindeammann- und Betreibungsamtes sowie die Friedensrichterin/der Friedensrichter.

<sup>3</sup>Das Initiativ- und das Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

<sup>4</sup>Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

#### 2.2 Urnenwahl und Urnenabstimmungen

##### **Art. 4 Verfahren**

<sup>1</sup>Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

<sup>3</sup>Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.

##### **Art. 5 Urnenwahl**

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Mitglieder und die Präsidentin/der Präsident des Gemeinderates,
2. die Mitglieder der Sozialbehörde. Die Präsidentin/Der Präsident wird vom Gemeinderat abgeordnet,
3. die Mitglieder und die Präsidentin/der Präsident der Rechnungsprüfungskommission,
4. die Friedensrichterin/der Friedensrichter.

### **Art. 6 Erneuerungswahlen**

<sup>1</sup>Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 Ziffern 1 bis 3 zu wählenden Behördenmitglieder und Einzelbeamtungen werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.

<sup>2</sup>Für die Erneuerungswahl des an der Urne gemäss Art. 5 Ziffer 4 zu wählenden Gemeindeorgans gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die Stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

<sup>3</sup>Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt, auf dem die öffentlich zur Wahl vorgeschlagenen Personen aufgeführt sind.

### **Art. 7 Ersatzwahlen**

<sup>1</sup>Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Behördenmitglieder und Einzelbeamtungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Stille Wahl.

<sup>2</sup>Sind die Voraussetzungen für die Stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt, auf dem die öffentlich zur Wahl vorgeschlagenen Personen aufgeführt sind.

### **Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung**

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

1. den Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Finanzgeschäfte gemäss Art. 15.

### **Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung**

<sup>1</sup>In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

<sup>2</sup>Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

## **2.3 Gemeindeversammlung**

### **Art. 10 Einberufung und Verfahren**

Für die Einberufung, Aktenaufgabe und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes sowie des Gesetzes über die politischen Rechte betreffend die Wahl- und Abstimmungsunterlagen.

### **Art. 11 Wahlkompetenzen**

Die Gemeindeversammlung wählt offen:

1. die kantonalen Geschworenen.

### **Art. 12 Rechtsetzungs- und Planungskompetenzen**

Der Gemeindeversammlung steht zu:

1. der Erlass und die Änderung
  - a) der Personalverordnung,
  - b) der Verordnung über die Entschädigung von Gemeindebehörden, Kommissionen und Funktionären,
  - c) der Verordnungen über Anlagen der Gemeindewerke,
  - d) des Reglements der Gemeindewasserversorgung,
  - e) der Verordnung über die Abfallentsorgung,
  - f) der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen,
  - g) der Polizeiverordnung,
  - h) der Grundsätze der Gebührenerhebung,
  - i) allfälliger Bestimmungen über die Bedingungen zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
  - j) der Stiftungsurkunden von gemeindeeigenen Stiftungen,
  - k) von Verordnungen und Reglementen von allgemeiner Bedeutung soweit diese nicht einer Gemeindebehörde übertragen sind.
2. die Festsetzung und Änderung der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung, mit Ausnahme der Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für kommunale Anlagen sowie von Quartierplänen.

### Art. 13 Allgemeine Kompetenzen

Der Gemeindeversammlung stehen zu:

1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung,
2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt von Art. 8,
3. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist,
4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu und Austritt aus Zweckverbänden, die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen und deren Änderungen,
5. die Übertragung von Gemeindeaufgaben auf selbständige öffentlich-rechtliche oder private Trägerschaften,
6. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe,
7. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gemeindegebiet betroffen wird,
8. die Behandlung von Geschäften im Zuständigkeitsbereich der Gemeindebehörden, welche von diesen aus besonderen Gründen der Gemeindeversammlung vorgelegt werden.

### Art. 14 Finanzkompetenzen

Der Gemeindeversammlung stehen zu:

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Finanzgeschäfte gemäss Art. 15,
4. die Abnahme der Jahresrechnung,
5. die Genehmigung von Bauabrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten,
6. die Beschlussfassung über die Vorfinanzierung von Investitionen.

## 3. Finanzkompetenzen

### Art. 15 Aufteilung der Finanzkompetenzen

Die Finanzkompetenzen und die Zuständigkeiten für andere Beschlüsse von finanzieller Tragweite in den jeweiligen Aufgabenbereichen richten sich nach folgender Tabelle:

	Urnen- abstimmung über Fr.	Gemeindever- sammlung über/bis Fr.	Gemeinderat bis Fr.	Sozial- behörde bis Fr.	Werkkom- mission bis Fr.	Kommission Steuern bis Fr.
1. Beschlüsse über neue Ausgaben und die Erhöhung bisheriger Ausgabenposten oder entsprechende Einnahmefälle <b>im Voranschlag</b>						
1.1. einmalig	3 000 000	200 000 bis 3 000 000	200 000	100 000	200 000	–
1.2. wiederkehrend	250 000	30 000 bis 250 000	30 000	15 000	15 000	–
2. Beschlüsse über neue Ausgaben und Nachtragskredite oder entsprechende Einnahmefälle <b>ausserhalb des Voranschlags</b>						
2.1. einmalig	3 000 000	100 000 bis 3 000 000	100 000	25 000	50 000	10 000
pro Jahr höchstens			300 000	75 000	150 000	20 000
2.2. wiederkehrend	250 000	25 000 bis 250 000	25 000	5 000	10 000	–
pro Jahr höchstens			50 000	10 000	20 000	–
3. Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum sowie die Bestellung oder Aufhebung von dinglichen Rechten an Grundstücken im Einzelfall	3 000 000	750 000 bis 3 000 000	750 000	–	–	–
4. Finanzielle Beteiligungen an Unternehmungen Dritter oder die Gewährung von Darlehen, soweit dies im öffentlichen Interesse steht, im Einzelfall	3 000 000	200 000 bis 3 000 000	200 000 max. 500 000 pro Jahr	–	–	–
5. Eingehung von Eventualverpflichtungen im Einzelfall	3 000 000	200 000 bis 3 000 000	200 000	–	–	–
6. Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlags und von Spezialbeschlüssen der Stimmberechtigten			x	x	x	
7. Gebundene Ausgaben			x	x	x	x

#### **Art. 16 Ressortvorsteherinnen/Ressortvorsteher, Ausschüsse**

Die Finanzkompetenzen von Ressortvorsteherinnen/Ressortvorstehern und Ausschüssen regeln der Gemeinderat und die weiteren Behörden in ihren Reglementen.

## **4. Behörden**

### **4.1 Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 17 Geschäftsführung und Organisation**

<sup>1</sup>Die Geschäftsführung der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der zuständigen Behörde erlassenen Geschäftsordnung bzw. Organisationsstatut.

<sup>2</sup>Die Behörden konstituieren sich selbst, soweit in dieser Gemeindeordnung oder übergeordneten Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist.

#### **Art. 18 Ressortvorsteher/innen, Ausschüsse**

<sup>1</sup>Die Behörden beschliessen im Rahmen ihrer Geschäftsordnungen bzw. des Organisationsstatuts, welche Geschäfte durch Ressortvorsteherinnen/Ressortvorsteher oder Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden können und legen deren Finanzkompetenzen fest.

<sup>2</sup>Die Überprüfung von Anordnungen von Ausschüssen und Ressortvorstehenden kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der jeweiligen Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

#### **Art. 19 Sachverständige und beratende Kommissionen**

<sup>1</sup>Die Behörden können jederzeit Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse in freier Wahl bilden, die in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind, oder für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen.

<sup>2</sup>Die betreffende Gesamtbehörde weist den Kommissionen die Aufgaben und Vollzugskompetenzen zu.

### **4.2 Gemeinderat**

#### **Art. 20 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht einschliesslich der Präsidentin/des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

#### **Art. 21 Wahlkompetenzen**

Der Gemeinderat wählt:

1. offen aus seiner Mitte auf die gesetzliche Amtsdauer
  - a) die erste und zweite Vizepräsidentin/den ersten und zweiten Vizepräsidenten,
  - b) die Ressortvorsteherinnen und Ressortvorsteher und deren Stellvertretungen,
  - c) die Präsidentinnen/Präsidenten und Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates,
  - d) das von ihm abzuordnende Mitglied der Sozialbehörde,
  - e) die Präsidentinnen/Präsidenten der übrigen Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen,
  - f) die Vertretung des Gemeinderates in anderen Organen.
2. in freier Wahl
  - a) die Mitglieder des Wahlbüros,
  - b) die Mitglieder der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit dem Gemeinderat das Wahlrecht zusteht,
  - c) die Mitglieder und die Präsidentinnen und Präsidenten der Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse, soweit ihm das Wahlrecht zusteht,
  - d) die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbände und in öffentlich-rechtliche sowie private Institutionen, soweit nicht eine andere Behörde zuständig ist.

#### **Art. 22 Anstellungs- und Ernennungskompetenzen**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat ist zuständig für die Grundsätze der Personalpolitik.

<sup>2</sup>Die Anstellungsinstanzen sind in separaten Verordnungen geregelt.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat ernennt:

1. die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes,
2. das zivile Gemeindeführungsorgan.

#### **Art. 23 Rechtsetzungskompetenzen**

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. des Organisationsreglements,
2. von Geschäftsordnungen für sich und die ihm unterstellten Ausschüsse und Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse,
3. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe,
4. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

#### **Art. 24 Allgemeine Kompetenzen**

Dem Gemeinderat steht zu:

1. die strategische Führung der Gemeinde sowie die Planung der Gemeindeentwicklung einschliesslich Finanz- und Investitionsplanung in Zusammenarbeit mit andern Behörden,
2. die Wahrnehmung aller öffentlichen Interessen in Gemeindeangelegenheiten,
3. die Koordination der Behördentätigkeiten und den Informationsfluss zwischen den Behörden,
4. der Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
5. die Vorberatung und die Antragstellung der Geschäfte, die der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung unterliegen,
6. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
7. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushaltes, soweit dafür nicht eine andere Behörde oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt,
8. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
9. die Ergreifung des Gemeindereferendums,
10. die Führung von Prozessen mit dem Recht, sich vertreten zu lassen,
11. die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung und die Festlegung der Verwaltungsorganisation,
12. die Genehmigung des Stellenplanes der Gemeindeverwaltung,
13. der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Vereinbarungen mit andern Gemeinden, soweit diese nicht der Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung vorbehalten sind,
14. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
15. die Änderung der Gemeindegrenze, soweit es sich um unbewohntes Gebiet handelt,
16. die Übernahme ins Eigentum der Gemeinde und die Öffentlicherklärung von privaten Strassen, Fuss- und Genossenschaftswegen sowie Versorgungsleitungen,
17. die Benennung von Strassen, Wegen, Plätzen und Anlagen inklusive die Hausnummerierung,
18. die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien für kommunale Anlagen sowie die Festsetzung von Quartierplänen,
19. die Durchführung von Erhebungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und deren Publikation,
20. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und Festsetzung der Einbürgerungsgebühren,
21. die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht,
22. die Aufgaben der Gesundheitsbehörde.

#### **Art. 25 Finanzielle Führung**

Der Gemeinderat ist zuständig für:

1. die frühzeitige Festlegung der finanziellen Ziele für Budget und den Finanzplan, in Zusammenarbeit mit den anderen Behörden, sowie Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen,
2. die Finanzgeschäfte gemäss Art. 15.

### **Art. 26 Abgrenzung der Ressorts**

<sup>1</sup>Es bestehen folgende Ressorts:

1. Präsidiales,
2. Bau und Planung,
3. Finanzen und Liegenschaften,
4. Gesundheit und Umweltschutz,
5. Sicherheit,
6. Soziales,
7. Tiefbau und Werke.

<sup>2</sup>Die detaillierten Aufgabenzuweisungen hält der Gemeinderat in seinem Organisationsreglement fest.

### **Art. 27 Konstituierung**

<sup>1</sup>Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines Ressorts zu. Jedes Mitglied ist zu dessen Übernahme verpflichtet.

<sup>2</sup>Bei der Ersatzwahl eines Mitgliedes des Gemeinderates beschliesst der Gemeinderat, ob das neu eintretende Mitglied das Ressort seiner Amtsvorgängerin/seines Amtsvorgängers übernimmt oder ob eine Neuverteilung der Ressorts erfolgen soll.

<sup>3</sup>Aus wichtigen Gründen kann ein Ressortwechsel auch während der Amtszeit vorgenommen werden.

## **4.3 Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen**

### **4.3.1 Sozialbehörde**

#### **Art. 28 Zusammensetzung**

Die Sozialbehörde wird von einem Mitglied des Gemeinderates präsiert, das vom Gemeinderat gewählt wird. Vier weitere Mitglieder werden durch die Urne gewählt.

#### **Art. 29 Aufgaben und Kompetenzen**

<sup>1</sup>Die Sozialbehörde besorgt selbständig das Vormundschafts- und Sozialwesen im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

<sup>2</sup>Sie beschliesst in eigener Kompetenz über die Finanzgeschäfte gemäss Art. 15.

### **4.3.2 Kommission für Steuern**

#### **Art. 30 Zusammensetzung**

Die Kommission für Steuern besteht aus drei Mitgliedern des Gemeinderates. Die Finanzvorsteherin/der Finanzvorsteher führt den Vorsitz.

#### **Art. 31 Aufgaben und Kompetenzen**

<sup>1</sup>Die Kommission für Steuern hat im Sinne des kantonalen Steuergesetzes nachstehende Kompetenzen:

- a) Einschätzungsbehörde für die Grundsteuern,
- b) Erlassbehörde für Grundsteuern,
- c) Erlassbehörde für ordentliche Steuern.

<sup>2</sup>Sie beschliesst in eigener Kompetenz gemäss Art. 15 über Ausgaben, welche sich aus der Aufgabenerfüllung ergeben.

### **4.3.3 Werkkommission**

#### **Art. 32 Zusammensetzung**

Die Werkkommission wird von einem Mitglied des Gemeinderates präsiert, das vom Gemeinderat gewählt wird. Vier weitere Mitglieder werden durch den Gemeinderat frei gewählt.

### **Art. 33 Aufgaben und Kompetenzen**

<sup>1</sup>Die Werkkommission ist zuständig für:

1. den Bau, Betrieb und Unterhalt von Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung, der Kläranlage und der öffentlichen Brunnen,
2. die Erteilung von Bewilligungen für Hausanschlüsse und Hausinstallationen,
3. den Bau und Unterhalt der öffentlichen Strassen, Wege und Anlagen,
4. den Unterhalt der öffentlichen Gewässer,
5. weitere ihr vom Gemeinderat übertragene Infrastrukturaufgaben.

<sup>2</sup>Sie beschliesst in eigener Kompetenz über die Finanzgeschäfte gemäss Art. 15.

### **4.3.4 «Stiftung Wohnen im Alter Hinwil»**

#### **Art. 34 «Stiftung Wohnen im Alter Hinwil»**

<sup>1</sup>Die Gemeinde überträgt im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben den Betrieb und die Errichtung des Alters- und Pflegeheims mit Alterssiedlung an die «Stiftung Wohnen im Alter Hinwil».

<sup>2</sup>Die Stiftung führt ein Alters- und Pflegeheim mit Alterssiedlung. Sie kann zudem andere Formen der Wohn- und Lebenshilfe im Alter anbieten.

<sup>3</sup>Die Stiftungstätigkeit finanziert sich im Wesentlichen aus dem Stiftungsvermögen und dessen Erträgen sowie Entgelten der Benützer. Die Stiftung erbringt ihre Leistungen kostendeckend.

<sup>4</sup>Der Gemeinderat wählt den Stiftungsrat und nimmt die Aufsicht über die Aufgabenerfüllung wahr.

## **5. Weitere Organe und Beamtenungen**

### **5.1 Rechnungsprüfungskommission**

#### **Art. 35 Zusammensetzung**

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern. Die Präsidentin/der Präsident und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

#### **Art. 36 Aufgaben und Kompetenzen**

<sup>1</sup>Die Aufgaben und Kompetenzen der Rechnungsprüfungskommission regelt das kantonale Recht.

<sup>2</sup>Ihr werden Voranschlag und Jahresrechnung sowie alle Anträge der Gemeindebehörden an die Gemeindeversammlung bzw. Urne von finanzieller Tragweite zu Bericht und Antrag unterbreitet. Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die dazugehörigen Akten einzureichen.

#### **Art. 37 Fristen**

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

<sup>2</sup>Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zugehen.

### **5.2 Wahlbüro**

#### **Art. 38 Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben**

<sup>1</sup>Das Wahlbüro besteht aus der Gemeindepräsidentin/dem Gemeindepräsidenten (Vorsitz), den vom Gemeinderat zu wählenden Mitgliedern sowie der Gemeindeschreiberin/dem Gemeindeschreiber bzw. der Substitutin / dem Substituten (Sekretariat).

<sup>2</sup>Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

<sup>3</sup>Die Organisation und die Zahl der Mitglieder des Wahlbüros, die Wahllokale und die Urnenöffnungszeiten werden vom Gemeinderat bestimmt.

## 5.3 Einzelämter

### **Art. 39 Gemeindeammann- und Betreibungsamt**

<sup>1</sup>Die Amtsvorsteherin/der Amtsvorsteher des Gemeindeammannamtes ist zugleich Betreibungsbeamtin/Betreibungsbeamter und besorgt die entsprechenden in der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben. Das Gemeindeammannamt kann zur Aufnahme eines amtlichen Befundes nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch genommen werden.

<sup>2</sup>Die Anstellung erfolgt durch den Gemeinderat.

### **Art. 40 Friedensrichterin/Friedensrichter**

<sup>1</sup>Die Friedensrichterin/der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

<sup>2</sup>Das Amtslokal der Friedensrichterin/des Friedensrichters wird vom Gemeinderat bestimmt.

<sup>3</sup>Die Wahl erfolgt durch die Urne.

## 6. Schlussbestimmungen

### **Art. 41 Inkrafttreten**

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den Beginn der Amtsdauer 2010/2014 in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt den genauen Zeitpunkt.

### **Art. 42 Aufhebung früherer Erlasse**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Hinwil vom 5. Juni 2005 mit allen seitherigen Änderungen sowie alle weiteren mit der vorliegenden Gemeindeordnung in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

### **Art. 43 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Die Inkrafttretung der vorliegenden Gemeindeordnung erfolgt auf Beginn der Amtsperiode 2010/2014. Die Neuwahlen werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten zur Überführung des alten in das neue Recht.

### **Anmerkung**

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Hinwil wurde in der Urnenabstimmung vom XX. XX. 2009 angenommen.

Namens der Politischen Gemeinde Hinwil

Der Gemeindepräsident: Walter Bachofen

Der Gemeindeschreiber: Daniel Nehmer

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am XX. XX. 2009 genehmigt.



**Urnenabstimmung vom  
17. Mai 2009**

**Umschlaggestaltung**  
Varga & Varga, Hinwil

**Druck**  
Druckerei Sieber AG, Hinwil